gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 2610

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Detergens

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Material Compliance Management

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : 06 68593726 Roma - CAV "Osp. Pediatrico Bambino

Gesù" Dip. Emergenza e Accettazione DEA

800183459 Foggia - Az. Osp. Univ. Foggia
081-5453333 Napoli - Az. Osp. "A. Cardarelli"
06-49978000 Roma - CAV Policlinico "Umberto I"
06-3054343 Roma - CAV Policlinico "A. Gemelli"
055-7947819 Firenze - Az. Osp. "Careggi" U.O.

Tossicologia Medica

0382-24444 Pavia - CAV Centro Nazionale di

Informazione Tossicologica

02-66101029 Milano - Osp. Niguarda Ca' Granda 800883300 Bergamo - Az. Osp. Papa Giovanni XXII Verona - Az. Osp. Integrata Verona

+49 8142 3051 517 (Service 24/7)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralner-

vensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :









Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhin-

weise

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder

oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt an-

rufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

a brand of
FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

P370 + P378 Bei Brand: Alkoholbeständigen Schaum,

Kohlendioxid oder Wassernebel zum Lö-

schen verwenden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Lagerung:

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kühl halten.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

2-Propanol

Aceton

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Lösemittelgemisch

rung

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeich-	CAS-Nr.	Einstufung	Spezifische	Konzentration
nung	EG-Nr.		Konzentrations-	(% w/w)
			grenzwerte	
	INDEX-Nr.		M-Faktor	
	Registrierungsnum-		Anmerkungen	
	mer		Schätzwert Aku-	
			ter Toxizität	
Kohlenwasserstoffe		Flam. Liq.2; H225		>= 50 - < 70
C7-C9, n-Alkane,	920-750-0	STOT SE3; H336		



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Isoalkane, Cyclene	01-2119473851-33- xxxx	Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic2; H411; EUH066	
2-Propanol	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 02-2119457558-25- XXXX	Flam. Liq.2; H225 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H336	>= 30 - < 50
Aceton	67-64-1 200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49- XXXX	Flam. Liq.2; H225 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H336; EUH066	>= 20 - < 30

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergif-

tungsfälle verständigen.

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder aner-

kannten Hautreiniger benutzen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

lößen.

Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen

gelangen und diese schädigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Bewusstlosigkeit Schwindel Benommenheit Kopfschmerzen

Übelkeit Müdigkeit

Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung

Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Risiken : Depression des Zentralnervensystems

Kann durch die Haut absorbiert werden.

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in

die Lunae.

Gesundheitsschäden können mit Verzögerung eintreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlenstoffoxide



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-

hindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022 2.2

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Ausrüstung gebrauchen.

Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.

Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen.

Anlagen zur Verwendung und Lagerung erst nach angemes-

sener Belüftung betreten.

Nicht umpacken.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen

Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem kühlen, von Oxidationsmitteln entfernten Ort aufbewahren. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	
Aceton	67-64-1	TWA	500 ppm	2000/39/EC
			1.210 mg/m3	(2000-06-16)
	Weitere Information: Indikativ			
		TWA	500 ppm	IT OEL
			1.210 mg/m3	(2008-02-26)

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
2-Propanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	500 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	888 mg/kg
Aceton	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	1210 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	186 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Aceton	Süßwasser	10,6 mg/l
	Meerwasser	1,06 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwassersediment	30,4 mg/kg
	Meeressediment	3,04 mg/kg
	Boden	29,5 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit : > 10 min

Schutzindex : Klasse 1



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Schutzhandschuhe tragen. Die Durchdringungszeit ist unter Anmerkungen

> anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.

Atemschutz Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Ab-

> gasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen

Richtlinien liegt.

Filtertyp Empfohlener Filtertyp:

Typ organische Gase und Dämpfe von Niedrigsiedern (AX)

Schutzmaßnahmen Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand flüssig

Farbe farblos

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

Schmelz-Keine Daten verfügbar

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich 67,2 °C (1.013 hPa)

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

13 %(V)

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

: 1,0 %(V)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

ze

Flammpunkt : < 0 °C

Methode: ISO 2719

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Stoff/Gemisch ist unpolar/aprotisch

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : < 20,5 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 9,4 hPa (20 °C)

Relative Dichte : 0,7568 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,76 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021Druckdatum:2.228.11.2022Datum der ersten Ausgabe: 08.05.201828.11.2022

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Verschlucken kann zu Effekten führen, wie:

Symptome: Depression des Zentralnervensystems

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Einatmen von Lösungsmitteldämpfen kann

Schwindel verursachen.

Symptome: Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:, Schwindel, Benommenheit, Erbrechen, Ermattung, Schwindel,

Depression des Zentralnervensystems

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Längerer oder wiederholter Hautkontakt mit

der Flüssigkeit kann ein Entfetten verursachen, was zu Austrocknen, Rötungen und möglicherweise Blasenbildung führt.

Symptome: Hautschäden



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

2-Propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.840 mg/kg

Aceton:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.800 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Aceton:

Ergebnis : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Reizt die Augen.

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Ergebnis : Reizt die Augen.

Aceton:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die Fötusentwick- : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

lung

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Bewertung

2-Propanol:

Bewertung Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aceton:

Expositionswege Einatmung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Bewertung

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-Bewertung

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den

Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewäs-

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

sern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Toxizität bei Mikroorganis-

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar men

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxi- : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

zität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021Druckdatum:2.228.11.2022Datum der ersten Ausgabe: 08.05.201828.11.2022

Physikalisch-chemische Be-

seitigung

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

2-Propanol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Aceton:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Nicht anwendbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

2-Propanol:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,05

Aceton:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,2

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Umweltkompartimenten

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.

Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen Vorschrif-

ten entsorgen.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfeh-

lung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : 14 06 03, andere Lösemittel und Lösemittelgemische

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1993
ADR : UN 1993
RID : UN 1993
IMDG : UN 1993
IATA : UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
ADR : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(Isopropanol, Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane,

Cyclene)

RID : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

IMDG : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

(isopropanol, Hydrocarbons, C7-C9, n-alkanes, isoalkanes,

cyclics)

IATA : Flammable liquid, n.o.s.

(isopropanol, Hydrocarbons, C7-C9, n-alkanes, isoalkanes,

cyclics)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33 der Gefahr

der Gelanr

Gefahrzettel : 3

ADR

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

RID

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

IMDG

Verpackungsgruppe : II Gefahrzettel : 3

EmS Kode : F-E, <u>S-E</u>

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 364

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y341 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 353

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y341 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

ΔDR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährli-

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



Dieses Produkt enthält keine beson-

ders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr.

sichtigt werden: Nummer in der Liste 3

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Eingetragen

Aceton (ANHANG II)

1907/2006, Artikel 57).

OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

cher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

(EU SVHC)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

(EU. REACH-Annex XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

(EC 1005/2009)

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

(EU POP)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Par-

laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

(EU PIC)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung

und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden. Siehe https://ec.europa.eu/homeaffairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/crisisand-terrorism/explosives/explosives-

precur-

sors/docs/list of competent authorities and national c

ontact points en.pdf

: P5c

P5c

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefähr-

lichen Stoffen.

ENTZÜNDBARE

FLÜSSIGKEITEN

E2 **UMWELTGEFAHREN**

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 100 %

Verordnung (EC) Nr.

648/2004, in der jeweils gül-

tigen Form

Inhaltsstoffe

>= 30%: Aliphatische Kohlenwasserstoffe

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Gesetzesdekret 9. April 2008, Nr. 81 (Durchführung von Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123 bezüglich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz) einschließlich nachfolgender Ergänzungen

Gesetzesdekret 3. April 2006, Nr. 152 (Umweltstandards) einschließlich nachfolgender Ergänzungen

Gesetzesdekret 6. Februar 2009, Nr. 21 (Regulierungen zur Ausführung der Vorschriften aus EG Verordnung 648/2004 über Detergenzien) einschließlich nachfolgender Ergänzungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Volltext anderer Abkürzungen

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

IT OEL : Italien. Liste der indikativen Grenzwerte für die berufliche Ex-

position gegenüber chemischen Arbeitsstoffen.

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden

IT OEL / TWA : 8 Stunden Expositionsgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:		Einstufungsverfahren:	
Flam. Liq. 2	H225	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung	
Eye Irrit. 2	H319	Rechenmethode	
STOT SE 3	H336	Rechenmethode	
Asp. Tox. 1	H304	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung	
Aquatic Chronic 2	H411	Rechenmethode	

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzli-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021Druckdatum:2.228.11.2022Datum der ersten Ausgabe: 08.05.201828.11.2022

chen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - IT (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)



OKS 2610

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 26.01.2021 Druckdatum: 2.2 28.11.2022 Datum der ersten Ausgabe: 08.05.2018 28.11.2022

Inhaltsstoffe (Verordnung (EC) Nr. 648/2004, in der jeweils gültigen Form)

Naphtha (petroleum), hydrotreated light propan-2-ol acetone

https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/index.cfm?fuseaction=search.simple

